

 

den / sind selbige dem I. Titul / eine friedliche Regierung
unter stützender Stände; zugleich mit einverleibet worden /
daß ich das Wort friedlich hinzu gethan / ist nicht gesche-
hen / als ob sie in kriegerischen Zeiten nicht nöthig wä-
ren / sondern zum Unterscheid der gleich darauf folgenden
II. Eine wolgefaste Regierung beschützender und zu dem
Krieg behülfflicher Stände / welche zumal bey diesen un-
sern Zeiten ja so nöthig sind / als jene / wo nicht der Ke-
gent samt seinen Unterthanen in äuserste Gefahr gera-
then / und mit Land und Leuten zu Grunde gehen will.
Indem aber der Krieg nicht nur zu Land / sondern auch zu
Wasser / und zwar daselbst noch vielgefährlicher geführet
wird / sind in der III. Abtheilung die Schiff-Officier / Schif-
fer / und andere so wol zu Bauung als Regierung der Schif-
fe dienliche Personen beschrieben; und weil die Schifffart
auch grossen Nutzen einer löblichen Regierung mit Beför-
derung der Rauffmanschaft bringet / die Rubric von des-
sen so in Kriegs- als Friedenszeiten zu Wasser schützend
und nutzenden Ständen gemachet worden.

Auf den Regier- Stand folget IV. billig der Lehre-
Stand / samt allen denen / so bey dem Gottes Dienst mit
Singen / Anweisung der Jugend / und auf andere Art
ihre Dienste leisten. Die V. Stelle ist den Medicis, und des-
sen zu Erhaltung und Beförderung der Gesundheit dien-
lichen Professionen zugeeignet worden / indeme sie vor dem
Wolstand des Leibes / wie jene die Geistliche / vor das Heyl
der Seele sorgen.

Die VI. ist der Rauff- Leute / und anderer die Rauff-
manschaft beförderender Personen / als wodurch das Auf-
nehmen einer beglückten Regierung nicht wenig befördert
wird.

Den VII. Raum haben die exercitien, Meister einge-
nommen